

Betreff:**Ehemaliger Radstreifen Geiteldestraße in Geitelde****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

22.03.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

07.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:**Beschluss des Stadtbezirksrates:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, mit der Verwaltung einen Ortstermin zu vereinbaren, um Lösungsvorschläge zu erörtern, wie die Situation des ehemaligen Radstreifens verbessert und die Fläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vom Stadtbezirksrat gewünschte Ortstermin hat am 16.02.2016 stattgefunden.

Die Anlieger der Geiteldestraße werden aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Straßenreinigung nachzukommen. Bauliche Änderungen werden nicht durchgeführt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer des
Planfeststellungsbeschlusses für den Bau einer Verbindungsstraße
AS Rüningen-Süd (A39), eines Kreisverkehrsplatzes (K64) und
eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K64 zwischen
Geitelde und Rüningen vom 8. Dezember 2010**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 10.03.2016
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)	07.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (zur Kenntnis)	14.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)	19.04.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.04.2016	N

Sachverhalt:

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 war bis zum 31. Januar 2016 gültig. Die Stadt Braunschweig hat die Realisierungsabsicht der Bauvorhaben Neubau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd und eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreisstraße 64 nicht aufgegeben (Vorlage DS 17547/15). Aus diesem Grund wurde mit Datum vom 11. Dezember 2015 ein Verlängerungsbeschluss gefertigt, der nunmehr bestandskräftig geworden ist. Die Gültigkeitsdauer ist somit bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Leuer

Anlage/n:

Beschlussverlängerung

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde

**Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39),
eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und
Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen
Geitelde und Rüningen**

**hier: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungs-
beschlusses der Stadt Braunschweig vom 8. Dezember 2010**

11. Dezember 2015
66.01- PF 2010/01

Stadt Braunschweig

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für den Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39), eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen vom 11. Dezember 2015

Seite 2

Beschluss:

Auf Antrag der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung als Vorhabenträgerin vom 17. August 2015 wird die Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses der Stadt Braunschweig, Planfeststellungsbehörde, vom 8. Dezember 2010 für den Ausbau der Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd, des Kreisverkehrsplatzes und des Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen um fünf Jahre bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o. a. Bauvorhaben der Stadt Braunschweig ist § 38 Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).

Begründung:

Für das o. g. Bauvorhaben ist gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, hat mit Datum vom 8. Dezember 2010 den Plan, bestehend aus

Übersichtslageplan Maßstab 1:10000 vom 22. Feb. 2010	Anlage 3
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 4, QSA 1. Änd., QSB 1. Änd., QSB2
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 4, QSC, QSD, QSE, QSF, QSH, QSK, QSL
Lageplan Straße Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.1
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 6. Okt. 2010	Anlage 5.2, Bl. Ra1 1. Änd., Bl. Ra2 1. Änd., Bl. Ra3 1. Änd.
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.2 Bl. Ra4, Bl. Ra5
Höhenplan Straße Maßstab 1:1000/100 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.1
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra1 1. Änd., Bl. Ra2 1. Änd., Bl. Ra3 1. Änd.
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra4, Bl. Ra5
Querprofile Maßstab 1:200 vom 22. Feb. 2010	Anlage 7
Grabendurchlässe Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 8
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 22. Feb. 2010	Anlage 10.3, Unterlage 12.1
Übersichtsplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010	Anlage 10.3 Unterlage 12.2, Bl. 1a

Lagepläne des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010 Anlage 10.3, Unterlage 12.3, Bl. 1a, 2a, 3a, 4a

Lageplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 13. Jan. 2010 Anlage 10.3, Unterlage 12.3, Bl. 5

Grunderwerbsplan Maßstab 1:2.500 vom 10. Feb. 2010 Anlage 12.1

Grunderwerbsverzeichnis Anlage 12.2

festgestellt.

Der o. a. Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 sowie die mit dem Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen für dieses Bauvorhaben haben mit Wirkung vom 31. Januar 2011 Unanfechtbarkeit erlangt.

Der seitdem unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben treten gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn 5 Jahre nach Unanfechtbarkeit, d. h. hier bis zum 31. Januar 2016, mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde.

Der Bau des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 ist bereits im Frühjahr 2012 abgeschlossen worden. Mit dem Baubeginn für die beiden Maßnahmen Neubau einer Verbindungsstraße und eines Kreisverkehrsplatzes ist bis zum Zeitpunkt des o. g. Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu rechnen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seinem Beschluss vom 14. Juli 2015 die Realisierungsabsicht dieser Baumaßnahmen jedoch nicht aufgegeben. Sie entspricht somit weiterhin den Zielsetzungen der Stadt.

Aus diesem Grund hat die Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr der Stadt als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17. August 2015 die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen um weitere fünf Jahre beantragt.

Eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich. Ein Beginn mit dem Neubau der Verbindungsstraße und des Kreisverkehrsplatzes bis zum 31. Januar 2016 ist nicht geplant. Gleichwohl hat die Stadt ihre Zielsetzung im Hinblick auf die Baumaßnahmen nicht aufgegeben. Zurzeit wird bei der Stadt ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept für die Flächennutzungsplanung erarbeitet, aus dem sich konkrete Flächenbedarfe und damit verkehrliche Erfordernisse ergeben werden. Die geplanten Verkehrsverbindungen sollen vor diesem Hintergrund nicht aufgegeben werden.

Die Verlängerung erfolgt für fünf Jahre, da dieser Zeitraum für die Umsetzung der Baumaßnahmen notwendig ist. Überwiegende Belange der Betroffenen, die gegen eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre sprechen, sind nicht ersichtlich.

Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wurde am 3. September 2015 eingeleitet. Die Absicht der Verlängerung der Gültigkeitsdauer wurde gegenüber allen Beteiligten, insbesondere den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände sowie den privaten Einwendern, die seinerzeit im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht hatten, bekanntgegeben.

Stadt Braunschweig
Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für den Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39), eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen vom 11. Dezember 2015

Stellungnahmen, Einwendungen oder Bedenken, die sich gegen die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 richten, wurden nicht abgegeben.

Gegenstand des Anhörungsverfahrens und der mit diesem Beschluss ergehenden Entscheidung sind nicht die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die durch das Vorhaben selbst entstehen und die mit dem zu verlängernden Planfeststellungsbeschluss bereits entschieden worden sind, sondern der Antrag auf Verlängerung. Das heißt, der Inhalt des unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschlusses wird nicht mehr geprüft.

So werden hiermit alle Forderungen und Einwendungen zurückgewiesen, die über den Antrag auf Verlängerung hinausgehen bzw. ihn nicht betreffen, wie die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt.

Dem Antrag der Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr vom 17. August 2015 auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o.a. Bauvorhaben ist daher zu entsprechen.

Hinweise:

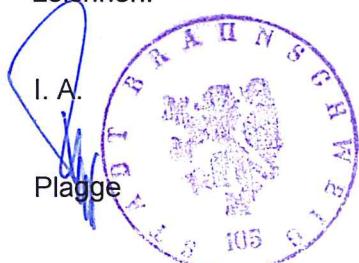
1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht bis zum 31. Januar 2021 begonnen worden ist. Eine nochmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG nicht möglich.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Verfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG).
3. Dieser Beschluss wird für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Braunschweig ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.



Fundstellen

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 222

TOP 4.1

16-01858

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grundstück am Schülerweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.03.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur 07.04.2016
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Am östlichen Ende des Schülerwegs befindet sich unmittelbar danach ein Grundstück an der nördlichen Seite des Feldinteressentschaftsweges, dass im Bebauungsplan Hopfengarten zur Entwässerung des Schülerweges ausgewiesen sein soll.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

Ist der Grünstreifen im Bebauungsplan Timmerlah-Hopfengarten oder in anderen Plänen als Entwässerungszone eingetragen oder benannt?

Wenn ja, wer ist dann für die Pflege dieses Streifens zuständig?

gez. Rainer Firl
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 222

TOP 4.2

16-01451

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Eberesche Teufelsspring/Obere Dorfstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.01.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur 07.04.2016
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates am 2. April 2015 wurde bereits nach den Eigentumverhältnissen der dort stehenden Esche gefragt.

Da von Seiten der Stadt bislang keine Antwort erfolgte fragen wir die Verwaltung:

- Ist mittlerweile eine Vermessung der Grundstücksgrenze erfolgt und liegen Messergebnisse vor?
- Wer ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Esche steht?

gez. Carsten Höttcher
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirk 222

TOP 4.3

16-01859

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grundstücke Kiefernweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.03.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur 07.04.2016
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Bei den Grundstücken Kiefernweg 9 und 10 war eine Bebauung im nördlichen Teil nicht möglich, weil dieser Grundstücksteil zum Außenbereich gehörte. Inzwischen soll sich die Sachlage geändert haben.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

Welchen Status haben diese Grundstücke derzeit in baurechtlicher Hinsicht?
Unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Bebauung zukünftig möglich?

gez. Rainer Firl
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Grundstücke Kiefernweg****Organisationseinheit:**Dezernat III
0630 Referat Bauordnung**Datum:**

06.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

07.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.03.2016 (16-01859) wird wie folgt Stellung genommen:

Für die angefragten Grundstücke Kiefernweg 9 und 10 wurde eine Bauvoranfrage mit folgender Einzelfrage positiv beantwortet:

„Ist auf den oben genannten Flurstücken die Erstellung von Einfamilienhäusern, wie in der Liegenschaftskarte dargestellt, nördlich der bestehenden Bebauung planungsrechtlich zulässig?“

Der Bauvorbescheid führt hierzu Folgendes aus:

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die nähere Umgebung ist geprägt durch offene Wohnbebauung mit einem Vollgeschoß. In Anlehnung an den angrenzenden Bebauungsplan ist eine GRZ (Grundflächenzahl) und eine GFZ (Geschoßflächenzahl) von bis zu 0,4 möglich. Die Erschließung ist über die Kirchstraße möglich.

Somit ist die Bebauung auf den Grundstücken Kiefernweg 9 und 10 mit Einfamilienhäusern und Garage je Grundstück planungsrechtlich zulässig.

Hornung

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 222

TOP 4.4

16-02024

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Igelschutz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur 07.04.2016
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Stadtbezirksrat Heidberg-Melverode wurde das Thema „Igelschutz“ intensiv diskutiert und das Aufhängen von Plakaten zum Schutz dieser Tiere vorgesehen oder vorgenommen. Dazu fragen wir die Verwaltung:

Können nicht in allen Stadtbezirken, in den das Thema „Igelschutz“ eine Rolle spielt (also auch in unserem Stadtbezirk), von der Verwaltung genehmigte Warnplakate für die Kraftfahrer aufgehängt werden?

Wie wird dazu die Finanzierung sichergestellt? Werden die Plakate ausschließlich privat über persönliche Spenden oder die Naturschutzverbände finanziert oder gibt die Verwaltung einen kleinen Anteil zur Kostendeckung dazu?

gez.

Dobberphul
Bezirksbürgermeister

Anlage/n:

keine

Betreff:

Interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet Stiddien-Beddingen der Städte Braunschweig und Salzgitter
Grundsatzbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 01.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Vorberatung)	07.04.2016	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	08.04.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für das in der Anlage dargestellte Gebiet zusammen mit der Verwaltung der Stadt Salzgitter die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- bzw. Industriegebietes zu prüfen.“

Als erster Schritt der Planung ist durch die Verwaltungen eine Machbarkeitsuntersuchung mit Planungsalternativen inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten, die den Räten der beiden Städte jeweils zur Entscheidung vorzulegen ist.“

Sachverhalt:Ausgangslage

Der Bereich nördlich der A 39 an der Stadtgrenze zwischen Braunschweig und Salzgitter stellt die nahezu einzige räumliche Möglichkeit dar, im dicht besiedelten Oberzentrum Braunschweig, neue Industrieflächen zu schaffen, da zwischen der nächsten Wohnbebauung und einem Industriegebiet aus Immissionsschutzgründen größere Abstände einzuhalten sind. Auch in der Stadt Salzgitter gibt es neben dem Bereich Watenstedt nur wenige Räume, wo neue Industrieflächen in größerem Umfang entstehen könnten. Diese bislang nicht bebauten und nicht beplanten Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 300 ha stellen das größte Flächenpotenzial für gewerbliche/industrielle Nutzung in Braunschweig und in Salzgitter dar. Hiervon entfallen ca. 176 ha auf das Gebiet der Stadt Salzgitter und ca. 124 ha auf das Gebiet der Stadt Braunschweig. Stadtstrukturell würde dieses Vorhaben die vorhandene gewerblich-industrielle Siedlungsachse östlich des Stichkanals Salzgitter sinnvoll nach Norden ergänzen.

Im Dezember 2015 haben die Oberbürgermeister der Städte Salzgitter und Braunschweig ihr gemeinsames Interesse an der Entwicklung dieses interkommunalen Gewerbe- bzw. Industriegebietes bekundet und verabredet, dass eine gemeinsame Vorlage in die jeweiligen politischen Gremien eingebracht wird, mit dem Ziel, die Machbarkeit für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbe/Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter zu prüfen.

Planungsrecht

Im Regionalplan sind die Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt.

Die Flächennutzungspläne der Städte Salzgitter und Braunschweig stellen im Bereich Stidien-Beddingen nördlich der Anschlussstelle SZ-Thiede der A 39 gewerbliche Bauflächen dar. Bebauungspläne existieren nicht.

Der Rat der Stadt Braunschweig hatte 2005 eine Vorkaufssatzung für den Braunschweiger Teil des potenziellen GE/GI-Gebietes beschlossen mit dem Ziel, den Eigentumsanteil der Stadt zu erhöhen.

Nachfrage und liegenschaftliche Situation

Derzeit verfügt die Stadt Braunschweig über wenig freie Industrieflächen bei stetiger Nachfrage. In Salzgitter besteht eine große Nachfrage nach weiteren Industrieflächen, insbesondere solchen, die einen 24-Stunden-Betrieb zulassen. Die Grundstücksgesellschaft der Stadt Braunschweig verfügt über beträchtliches Grundeigentum im Hoheitsgebiet der Stadt Braunschweig. Auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter ist ein großer Teil der Flächen im städtischen Besitz. Grunderwerb müsste für die weiteren Flächen erfolgen.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung ist mit der A 39, dem Verschiebebahnhof Beddingen, dem Hafen Beddingen sowie dem Güterverkehrszentrum Salzgitter nahezu ideal. Die Fläche ist allerdings nur über das Stadtgebiet von Salzgitter verkehrlich sinnvoll zu erschließen (Anbindung an die A 39). Die Erschließung des Braunschweiger Flächenteils ist dagegen für sich wirtschaftlich nicht zu bewerkstelligen.

Planerische Ersteinschätzung

Die enormen Flächenreserven dieses potenziellen Baugebietes bieten große Chancen, eine breite Nutzungspalette gewerblicher und industrieller Nutzungen zu ermöglichen. Die verkehrliche Anbindungen sowie die liegenschaftlichen Voraussetzungen sind gut. Bei entsprechender Berücksichtigung empfindlicher Bereiche besteht die Chance, naturschutzfachliche Belange wenig zu beeinträchtigen.

Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit

Generell ist eine abgestimmte Vorgehensweise zur Entwicklung eines gemeinsamen statt zweier unabhängiger Gewerbegebiete vorzuziehen. So können Reibungsverluste sowie Flächenkonkurrenzen begrenzt werden. Gemeinsam lassen sich in der Planungsphase besser und kostengünstiger Gutachten bzw. die Gesamtplanung vergeben sowie eine sinnvollere Gesamtordnung der baulichen und sonstigen Nutzungen realisieren. In Anbetracht der Größenordnung des Gebietes wird es konzeptionell sinnvoll sein, unterschiedliche Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen verschiedener Größenordnungen und Branchenzugehörigkeit festzulegen.

Auch in der Realisierungsphase lassen sich Vorteile generieren, sei es beim gemeinsamen Marketing, der verkehrlichen Erschließung, bei der Steuerung der Ansiedlung von Betrieben nach Branchenzugehörigkeit (Clusterung) und bei der Einrichtung notwendiger Infrastrukturen, die sich in einem großen Gebiet besser finanziell tragen.

Weiteres Vorgehen

Erhalten die beiden Verwaltungen den politischen Auftrag, die Planung aufzunehmen, wird vorgeschlagen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Mitgliedern beider Verwaltungen zu gründen. Aufgabe dieser AG ist es, eine Machbarkeitsstudie für dieses Gebiet vorzulegen mit mindestens folgenden Inhalten:

- Beschreibung der Planungsziele
- Namensfindung und Kommunikation

- Analyse der standörtlichen Rahmenbedingungen und Konkurrenzflächen im näheren und weiteren Umfeld sowie der Nachfragerrends und zielgruppenspezifischen Ansiedlungspotenziale
- Festlegung der Geltungsbereiche für das interkommunale Gewerbe-/Industriegebiet
- Identifizierung notwendiger Gutachten und Planungsumfänge und der daraus resultierenden Kosten
- Organisatorisches Modell für die Planungsphase (Arbeitsgruppe, Lenkungsgruppe, Vergabe von Gutachten, Erstellung von Berichten, Pressemitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit, Aufteilung der Planungskosten)
- Bewertung von Planungsalternativen
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Zeitplanung und Kostenplanung gem. Phasenmodell; Phase I: Machbarkeit und Planreife, II: Ankauf der Grundstücke, III: Erschließung, IV: Vermarktung und Verkauf.
- Prüfung von Möglichkeiten zur interkommunalen Kooperation und Vermarktung

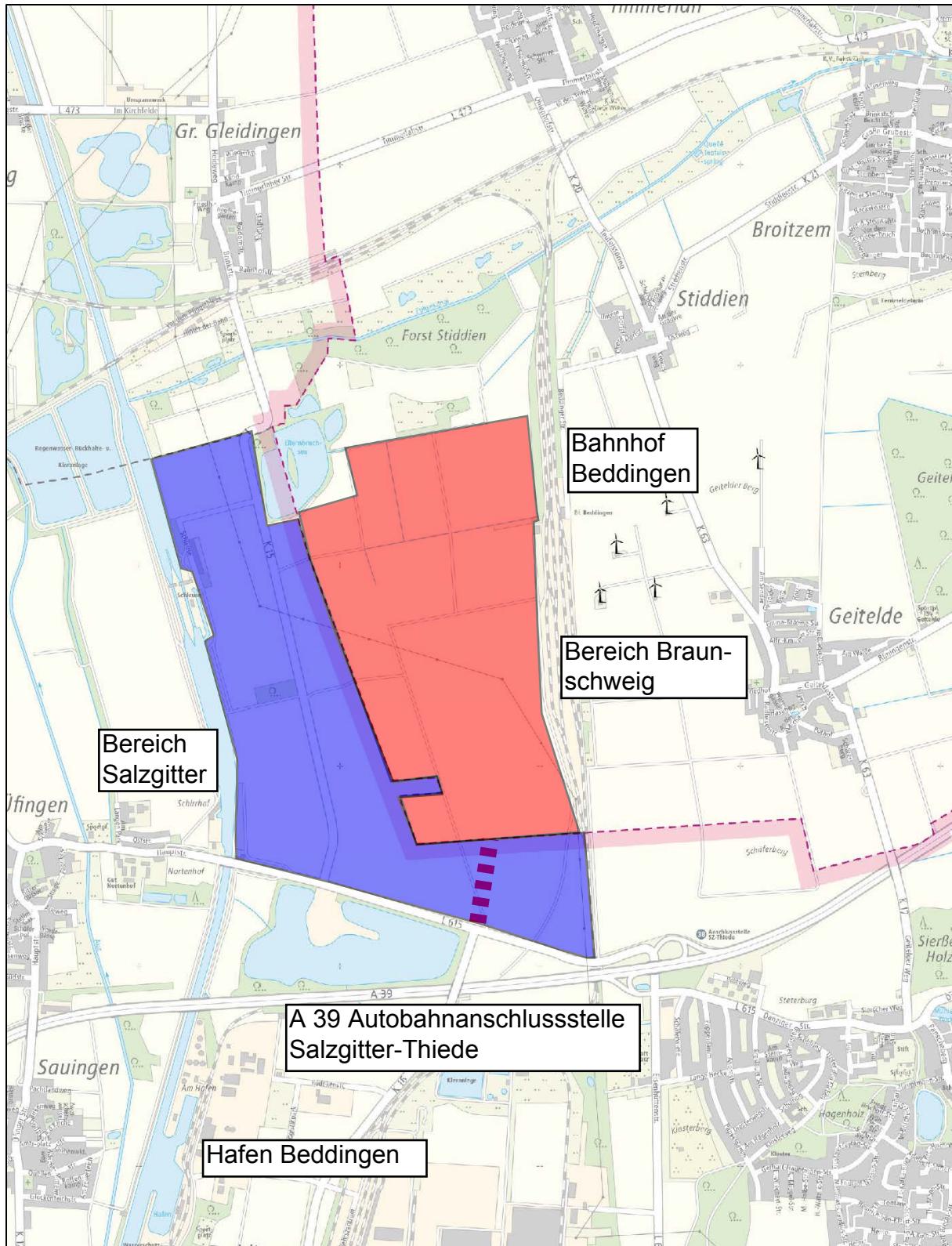
Leuer

Anlage

Lageplan

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Stiddien-Beddingen

TOP 5.



Betreff:**Berufungen von 3 Ortsbrandmeistern und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

30.03.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Vorberatung)	07.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	13.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Vorberatung)	18.04.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Geitelde	Ortsbrandmeister	Steffen, Benjamin
2	Geitelde	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Mahler, David
3	Hondelage	Ortsbrandmeister	Jugenhagen, Frank
4	Hondelage	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Schaperjahn, Michael
5	Ölper	Ortsbrandmeister	Uster, Stefan

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Herren als Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufungen in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

Keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 222

TOP 7.1

16-01448

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erneuerung des Schildes am Fuhsekanal zwischen Stiddien und Timmerlah

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.01.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien
(Entscheidung)

07.04.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung, das Hinweisschild „Fuhsekanal“ zu erneuern.

Sachverhalt:

Die Schrift auf dem Schild ist nicht mehr lesbar.

gez. Carsten Höttcher
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 222

TOP 7.2

16-01450

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Obstbäume zwischen Stiddien und Timmerlah

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.01.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien
(Entscheidung)

Status

07.04.2016

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt, Ersatzpflanzungen für die gefällten Obstbäume zwischen Stiddien und Timmerlah vorzunehmen.

Sachverhalt:

Vor geraumer Zeit wurden zwischen Stiddien und Timmerlah Obstbäume gefällt.

Zwischen Stiddien und Geitelde wurden im Jahr 2015 ca. 25 Obstbäume neu gepflanzt. Dies sollte auch zwischen Stiddien und Timmerlah möglich sein.

gez. Carsten Höttcher
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine